



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 07 - 19. Jahrgang – 30. Mai 2013

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen S. 1
- Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen S. 2

BEKANNTMACHUNG

Zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lade ich Sie herzlich ein.

Datum der Sitzung: Mittwoch, 05.06.2013
Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Tagungsort: Aula der Grundschule "Altstadt", Breitsprecherstr. 18, Bergen auf Rügen

Öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Begrüßung durch den Stadtvertretervorsteher	
TOP 02.	Einwohnerfragestunde	
TOP 03.	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 04.	Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung	
TOP 05.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24.4.2013	
TOP 06.	Bericht des Stadtvertretervorstehers über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung	
TOP 07.	Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses	
TOP 08.	Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin	
TOP 09.	Anfragen und Informationen der Stadtvertreterinnen	
TOP 10.	6. Änderungssatzung der Stadt Bergen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“	0023/13-1
TOP 11.	Umbau und Sanierung der Schule „Am Grünen Berg“ - Finanzierung der Bau- und Baunebenkosten	0039/13
TOP 12.	Sanierungsgutachten für das Rasenspielfeld „Ernst-Moritz-Arndt Stadion“ in Bergen auf Rügen	0043/13
TOP 13.	Entscheidung über die Annahme von Spenden für das Jahr 2013	0044/13
TOP 14.	Bestätigung des Bewertungsverfahrens im Rahmen des VOF-Verfahrens - Bauvorhaben Umbau und Sanierung Schule „Am Grünen Berg“	0045/13
TOP 15.	Bestätigung der Bewertungskommission zur Vergabe der Architektenleistung - Bauvorhaben Umbau und Sanierung Schule „Am Grünen Berg“	0046/13

TOP 16.	Antrag von Herrn Hinz - Einstellung von finanziellen Mitteln in den Haushalt 2014 für die Fertigung einer Replik des Jaromar-Kelches“ und zur Anschaffung einer entsprechenden Vitrine	
---------	--	--

Nicht öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung	
TOP 02.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24. 4. 2013	
TOP 03.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
TOP 04.	Anfragen der StadtvertreterInnen	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Quade
1. Stellv. des Stadtvertretervorstehers

B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 4 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) hat die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung, zuletzt geändert am 24. April 2013 durch die 4. Änderungssatzung, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im eigenen Wirkungsbereich für die Verwaltung der Stadt Bergen auf Rügen sowie für die nachgeordneten Einrichtungen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Stadt Bergen auf Rügen erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Verwaltungstätigkeit von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit durch Hinzuziehung Dritter entstehen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.

(4) Der/Die Bedienstete ist verpflichtet den/die Antragsteller(in) auf mögliche Kosten bei der Bearbeitung seines/ihres Anliegens hinzuweisen.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren in der Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festgelegt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Nutzens für den Gebührenpflichtigen, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Ermäßigungen der Gebührensätze aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 0,50 € zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsfürsorge, der Jugendhilfe, Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Gebührenfrei sind ebenfalls:

1. mündliche Auskünfte;

2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;

3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;

4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann;

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt (z.B. bei Kopien von Archivalien für Forschungszwecke).

(4) Von den Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG handelt;

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient.

§ 5 Auslagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen hat der Schuldner zu erstatten, das trifft auch dann zu, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

(2) Die Erstattung der in Absatz 4 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
7. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder sonstige Vervielfältigungen.

(5) Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr, sowie Auslagen wenn vorhanden, ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühr soll unverzüglich nach der Verwaltungstätigkeit entrichtet werden.

(5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

(6) Wird die Gebühr als Barzahlung beim Leistungserbringer entrichtet, ist dieses mit einer Quittung zu bestätigen.

(7) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 € nach unten gerundet.

(3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Einganges.

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 9 Verjährung und Erstattung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 Verwaltungskostengesetzes M-V.

(2) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Verwaltungskostengesetzes M-V.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 27. Mai 2013

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensätze: (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Inhalt	Gebühr
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit hier nicht gesondert aufgeführt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je angefangene viertel Stunde	8,00€
2	Exemplare von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen,	8,00 €

	Formularen usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (Beschaffungskosten + 50%) (Bescheidkopien) je angefangene viertel Stunde	
3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	1,50 €
4	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos bzw. anderer Zahlungsverpflichtungen	1,00 €
5	Ausfertigung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3,00 €
6	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,00 €
7	Erteilung von Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	28,00 €
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene viertel Stunde der Beaufsichtigung	10,00 €
9	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuer- u. Erdbestattung;	30,00 €
10	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	5,00 €
11	Zweitausfertigung eines Wohnberechtigungsscheines	5,00 €
12	Erteilung einer Baumfällgenehmigung	36,00 €
13	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 24 BauGB – Allgemeines Vorkaufsrecht	12,00 €
14	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 25 BauGB – Besonderes Vorkaufsrecht	12,00 €
15	Erteilung einer Genehmigung für Vorhaben im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB – Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	16,00 €
16	Reisevermittlungsgebühr	5,00 €
17	Bearbeitungsgebühr der Touristeninformation	10 % des Bettenpreises
18	Kopien über Kopierer - Kopie schwarz/weiß A4 A3 A2 A1 A0 Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben. - Kopie Farbe	0,10 € 0,20 € 1,00 € 1,75 € 2,50 € 0,30 €
19	Bearbeitung bei Anträgen auf Führung des Stadtwappens	20,00 €
20	Vergabe von Hausnummern	22,80 €
21	Entscheidungen über einen Antrag im Sinne der §§ 5 und 6 Grünanlagensatzung sowie Anordnung im Sinne des § 7 Grünanlagensatzung	45,00 €
22	Aufwendungen für Bekanntmachungen im Auftrag anderer Personen des privaten und öffentlichen Rechts	122,00 €
23	Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (ausgenommen sind die bereits von einer Benutzungsgebühr befreiten Sondernutzungen und Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 und 46 STVO)	17,00 €
24	Verlängerung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen	7,00 €

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung